

# Satzung des Turn- und Sportvereins Stellingen von 1888 e.V.

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Stellingen von 1888 e.V.  
Die Abkürzung lautet: TSV Stellingen  
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
-- Ausübung, Pflege und Förderung der sportlichen Aktivitäten und Leistungen seiner Mitglieder.  
-- Förderung der Jugend durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".  
Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der BGB Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Diese Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die entsprechende Eintragung und Unterschrift im Aufnahmeantrag.  
Mit der Aufnahme in den Verein werden die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anerkannt.
3. Der BGB Vorstand kann folgende Strafen aussprechen:
  1. Verwarnung
  2. Eine zeitlich begrenzte Sperre hinsichtlich des Trainings- und Sportbetriebes
  3. Ausschluss
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Ein Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle 1 Monat vorher schriftlich vorliegen.

## § 4 Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Zusatzbeiträge werden vom Vorstand der Höhe nach festgesetzt.  
Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.  
Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum Quartalsbeginn fällig.  
Ehrenmitglieder sind von den Beitrags- und Zusatzbeitragszahlungen befreit.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.  
Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

## Satzung des Turn- und Sportvereins Stellingen von 1888 e.V.

3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag hin, die Beiträge ermäßigen, stunden oder für befristete Zeit erlassen.
4. Werden Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnungen, länger als 6 Monate nach Fälligkeit, nicht beglichen, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Bestehende Beitragspflichten oder Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
5. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein.

### § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederhauptversammlung  
Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt.  
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen erfolgen.
2. Vorstand  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB  
-- dem 1. Vorsitzenden  
-- dem 2. Vorsitzenden  
-- dem Schatzmeister  
Und dem erweiterten Vorstand  
-- dem Protokollführer  
-- dem Sportkoordinator  
-- dem Jugendsprecher  
-- bis zu 3 Beratern

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind auf unbegrenzte Zeit zu wählen, jedoch alle 2 Jahre im Wechsel von der Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende in geraden Jahren zur Bestätigung vorgeschlagen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für je 2 Jahre gewählt. Bis zur Neubesetzung bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Beirat  
Der Beirat setzt sich zusammen aus:  
-- dem Sportkoordinator als Vorsitzenden  
-- dem Jugendsprecher als Stellvertreter  
-- einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes  
-- einen Protokollführer  
-- einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle  
-- den Abteilungsleitern oder deren Vertreter  
-- den Abteilungsjugendleitern oder deren Vertreter  
Mitglieder können bei Bedarf gesondert eingeladen werden

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der sportlichen Ausbildung, der Betreuung der Mitglieder und der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

4. Jugendvollversammlung  
Die Jugendvollversammlung findet jährlich, spätestens jedoch 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung statt.  
Der Jugendsprecher ist durch die Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen.  
Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins Stellingen von 1888 e.V.**

Wenn die Wahl des Jugendsprechers nicht bis 1 Woche vor der Mitgliederhauptversammlung erfolgt, ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Jugendsprecher zu ernennen.

5. Ehrenrat  
Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, sowie mindestens einem Ersatzmitglied, zusammen. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Aus ihrer Mitte wählen sie den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben.
6. Revisoren  
3 Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für 2 Jahre gewählt.  
Revisoren dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirates sein.
7. Abteilungen  
Die Mitglieder jeder Abteilung wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter für zwei Jahre.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Erläuterungen sind in den Vereinsordnungen nachzulesen.

### **§ 6 Protokolle**

1. Bei allen Sitzungen der Vereinsorgane und der Ausschüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Vom Ehrenrat angefertigte Protokolle sind nur dem Vorstand zugänglich.
3. In jeder Mitgliederhauptversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das spätestens 2 Monate nach der Versammlung in der Geschäftsstelle ausliegt.

### **§ 7 Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner eigenen Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 8 Haftung - Versicherung**

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können.

## **Satzung des Turn- und Sportvereins Stellingen von 1888 e.V.**

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.  
Die Organe des Vereins erhalten für Ihre ehrenamtliche Arbeit keine Vergütung.
2. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so ist der Vorstand berechtigt, unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen, angemessene Vergütungen festzusetzen.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein, außerhalb der Organfunktion, können gesondert vergütet werden.
4. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwenderstättungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Der Anspruch auf Aufwenderersatz kann nur innerhalb von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt Beschäftigte anzustellen.

### **§ 10 Ordnungen**

1. Die Mitgliederhauptversammlung des Vereins beschließt, innerhalb des von der Satzung bestimmten Rahmens, die Vereinsordnung mit Satzungscharakter.
2. Die Jugendvollversammlung beschließt die Jugendordnung
3. Der Vorstand erlässt übrige Ordnungen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder anderer öffentlicher Organe zwingend vorgeschrieben werden.  
Er informiert die Mitglieder hierüber in der folgenden Vereinszeitung.  
Über alle anderen Änderungen beschließt die Mitgliederhauptversammlung.

### **§ 12 Auflösung/ Verschmelzung des Vereins**

1. Die Auflösung/ Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. (BRS-Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 25. März 2019 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

## Satzung des Turn- und Sportvereins Stellingen von 1888 e.V.

Hamburg, den

Unterschrift

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister